

B E S C H L U S S

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 74. Sitzung am 9. Juni 2021

zu Eckpunkten zur Finanzierung des gestiegenen Hygieneaufwands

mit Wirkung zum 9. Juni 2021

1. Für bislang bei der Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und bei der Festsetzung des Orientierungswertes nicht ausreichend berücksichtigte allgemeine Hygienekosten wird ein Finanzvolumen von 98 Mio. € zur Verfügung gestellt.
2. Zur Berücksichtigung allgemeiner Anstiege der Hygienekosten werden in den EBM Gebührenordnungspositionen eingeführt, die einmal im Behandlungsfall abgerechnet werden können. Diese Gebührenordnungspositionen werden als Zuschlag zu den Versichertenpauschalen der Kapitel 3 und 4, den Grundpauschalen der Kapitel 5 bis 10, 13, 15, 16, 18, 20, 26 und 27 sowie den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 und 30700 durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt. Bei ausschließlich virtuellem Arzt-Patienten-Kontakt kann der Zuschlag nicht abgerechnet werden. Das Nähere wird von der KBV und dem GKV-Spitzenverband bis zur nächsten EBA-Sitzung unter Berücksichtigung der nach Arztgruppen unterschiedlichen Aufwände für Hygiene vereinbart.
3. Die Zuschläge nach Ziffer 2 werden der MGV zugeordnet. Zur Finanzierung des Mehrbedarfs aus den Ziffer 2 wird die MGV basiswirksam mit Wirkung zum 1. Oktober um insgesamt 98 Mio. Euro in den vier Quartalen 4/2021 bis 3/2022 erhöht.
4. Dieser Beschluss wird gemäß § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses nicht veröffentlicht.

Anordnung des Sofortvollzugs:

1. Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung seines Beschlusses aus der 74. Sitzung vom 9. Juni 2021 zu Eckpunkten zur Finanzierung des gestiegenen Hygieneaufwands mit Wirkung zum 9. Juni 2021.

2. Der Erweiterte Bewertungsausschuss begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG wie folgt:

Entscheidungen des Erweiterten Bewertungsausschusses ergehen gegenüber den an der Normsetzung im Bewertungsausschuss beteiligten Institutionen als Verwaltungsakte, die mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können. Ein gesetzlicher Sofortvollzug ist für Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses – anders als für Entscheidungen der Schiedsämter – nicht ausdrücklich vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass der Beschluss zur Finanzierung des gestiegenen Hygieneaufwandes in den Praxen auch im Fall einer Klageerhebung ohne Zeitverzug umgesetzt wird, ordnet der Erweiterte Bewertungsausschuss nach Abwägung aller maßgeblichen Belange ausdrücklich den Sofortvollzug an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG sind erfüllt:

- a) Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vom 9. Juni 2021.

Der Beschluss zur Finanzierung des gestiegenen Hygieneaufwandes ist wesentliche Voraussetzung, um in der kommenden Sitzung des Erweiterten Bewertungsausschusses entsprechende Zuschläge für die Vertragsärzte vorzusehen. Die gestiegenen Hygienekosten werden derzeit den Vertragsarztpraxen nicht über den EBM erstattet. Insbesondere wurde die Kostensteigerung der allgemeinen Hygienekosten nicht bei der Weiterentwicklung des EBM und/oder bei der Festsetzung des Orientierungswertes ausreichend berücksichtigt. Es ist nicht zumutbar, den Vertragsärzten auch in der Zukunft die gestiegenen Kosten der Hygiene nicht zu finanzieren.

Die aufschiebende Wirkung einer Klage hätte angesichts der zu erwartenden Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zur Folge, dass die nun vorgesehene Erstattung der gestiegenen Hygienekosten erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen könnte.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses wird so sichergestellt, dass der vorliegende Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 9. Juni 2021 umgesetzt werden kann und entsprechende Zuschläge in den (EBM aufgenommen werden können.

- b) Das danach bestehende erhebliche öffentliche Interesse an einer Anordnung des Sofortvollzugs überwiegt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Hinter dem Erfordernis, eine zeitnahe Erstattung des gestiegenen Hygieneaufwandes herbeizuführen, muss das Interesse an einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor seiner Umsetzung zurückstehen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil mit Umsetzung des Beschlusses keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden. Sollte sich im Klageverfahren eine Rechtswidrigkeit der Beschlüsse ergeben, sind die Folgen nicht unumkehrbar.

Schließlich kann an dieser Stelle auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Erweiterte Bewertungsausschuss der Konfliktlösung in der gemeinsamen Selbstverwaltung dient. Als ein in den Normsetzungsvorgang inkorporiertes Schiedsverfahren soll er Blockaden durch Mehrheitsentscheidungen verhindern. Vor diesem Hintergrund muss das Interesse eines Partners des Bewertungsausschusses, eine gegen ihn ergangene Mehrheitsentscheidung durch die Erhebung einer Anfechtungsklage zu blockieren, hinter dem oben dargestellten besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse ebenfalls zurückbleiben.

- c) Die Anordnung des Sofortvollzugs ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass die vom Erweiterten Bewertungsausschuss umzusetzende Änderung des EBM zeitnah Wirkung entfaltet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Zu diesem Ziel außer Verhältnis stehende Folgen sind auch nach der Interessenabwägung nicht erkennbar und damit nicht zu befürchten.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 74. Sitzung am 9. Juni 2021 zu Eckpunkten zur Finanzierung des gestiegenen Hygieneaufwands mit Wirkung zum 9. Juni 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Eckpunkte für eine folgende Beschlussfassung des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Finanzierung der gestiegenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den gestiegenen Hygieneanforderungen in den Vertragsarztpraxen festgelegt. Der finanzielle Mehrbedarf wird mit 98. Mio. Euro beziffert. In den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) sind fachgruppenspezifische Hygienezuschläge aufzunehmen. Die Ausgestaltung dieser Zuschläge im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) ist durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband zu prüfen. Zur Abbildung des finanziellen Mehrbedarfs sind die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen insgesamt um den o. g. Betrag zu erhöhen.

3. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 9. Juni 2021 in Kraft und wird gemäß § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses nicht veröffentlicht.